



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

B., M.: Zur Organisation der Gemeinden im Großherzogthum Hessen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Krone. — Noch mehr hätte Euer Oberpräsident bedenken sollen, Michel Groß. In Frankfurt wird das Ausscheiden Oesterreichs große Veränderungen nach sich ziehen, welche in diesen Tagen sich bereits vorbereitet haben, und Preußen muß diese innere Zwistigkeit überwunden haben, bevor 4 Wochen ins Land gehen, wenn nicht die ganze Vereinigung deutscher Völker eine Lüge werden und Deutschland einer kläglichen Auflösung anheim fallen soll. Die deutschen Völker haben ein Recht von der Krone und dem Volk Beilegung dieser Zänkereien zu fordern und haben ein Recht, den ganzen Kampf, trotz der gräßlichen Formen, welche er hier und da annehmen mag, nur eine wüste Zänkereie zu nennen, aus gegenseitiger Schwäche und gegenseitigem Mißtrauen entstanden, durch die unselige Constituante aber zu einer abgeschmackten Krisis gemacht. Das Königthum darf in diesem Augenblick in Preußen nicht in Frage gestellt werden, wenn nicht Alles in ein wüstes Chaos zusammenrinnen soll. Das hätte Bieder wissen müssen, wenn er eben so weise war, als er reizbar ist.

Und endlich Michael Groß trägt noch einen Gruß anderer Art in die Redaktion der schlesischen Zeitung. Sagt ihr, daß die Grenzboten ihr herzlich und brüderlich die Hand schütteln und sie ihrer Hochachtung und Freundschaft versichern. Sie hat für Einen, der die Zustände Breslaus so genau kennt, als wir, bewunderungswürdig schnell feste Haltung und richtigen Takt gefunden, es soll uns beiden Freude und gute Bürgschaft sein, wenn wir in unseren Meinungen uns so nahe kommen, wie zeither oft geschah.

Und so lebt wohl. Wie Ihr auf meine Bekanntschaft nicht stolz seid, so wünsche auch ich, nie zu einem dritten Brief an Euch veranlaßt zu sein. Uebrigens nehmt die Versicherung, schnurriger Teufel, daß ich zwar auf den Saß schlug, aber nicht den Saß meinte.

G. S.

## Zur Organisation der Gemeinden im Großherzogthum Hessen.

Mit der größten Theilnahme folgten wir dem neulich in diesen Blättern entwickelten Plane einer freien Organisation der Gemeinden als der Grundlage eines gesunden Staatslebens. War der Entwurf ein Ideal, so war er eines von acht substanzuellem Gehalte. Wenn sich dabei der Gedanke aufdrängt dieses ideale Maas an die Wirklichkeit anzulegen, so wollen wir hier kurz die eigenthümlichen Verhältnisse Hessens und was dort zur Anbahnung eines wirklichen Selbstgovernment geschehen ist, unter die allgemeinen Gesichtspunkte des Entwurfs bringen.

Eine der besteingrichteten Maschinen im Umfange des alten Staatenbundes war der Staat Hessen-Darmstadt, aber die Märzrevolution griff hemmend und zerstörend in das Räderwerk der Verwaltung ein und es galt einen lebendigen Organismus an die Stelle der zerstörten Maschine zu setzen. Das Ministerium Gagern leitete eine neue Organisation ein, und die Gemeinden zur Selbstregierung heranzuziehen, wurde ein Schritt vorwärts gethan durch das nun ins Leben getretene Institut des Bezirksraths. Der Verfasser des oben angezogenen Entwurfs wird diesem Institute, das wir sogleich näher besprechen werden, den Vorwurf einer halben Maßregel machen, und zum Theil mit Recht, wer aber weiß, wie durch das alte System alles rege Gemeindeleben extödtet wurde, wird erkennen, daß wir doch einen Boden gewinnen mußten, auf dem die zarte Pflanze eines sich erneuenden Volkslebens Gedeihen finden konnte. Gegen die bisherige Verwaltungsorganisation herrschte im ganze Lande die tiefste Abneigung; sie war bureaukratisch mit unmittelbarer Unterordnung der Einzelbeamten unter das Ministerium; diese Einzelbeamten nahmen vermöge ihrer ausgedehnten Befugnisse und ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Ministerium eine Stellung ein, die es auch ehrenwerthen Männern schwer machte, zur Befriedigung der Kreisbewohner ihr Amt zu verwalten, die Wenigsten waren durch allseitige Integrität ihrer Amtsführung geeignet, sich im allgemeinen Vertrauen zu erhalten, und Gagern erklärte, daß, obwohl er für die erste Instanz der Verwaltung zur Erzielung eines einfachen Geschäftsganges das bureaukratische System dem collegialischen vorziehe, er es für nöthig erachte um der allgemeinen Mißstimmung zu begegnen, an die Stelle der Einzelbeamten Collegien treten zu lassen, um in der Solidarität der Mitglieder eine Garantie gegen Beamtenübergriße bieten zu können. Den zehn Regierungen, die nun das Land verwalten, ist je ein Bezirksrath zugesellt. Er besteht aus höchstens 24, mindestens 12 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre ein Drittel austritt; er wird aus den zum Bezirke gehörigen Gemeinden gewählt; stimmfähig und wählbar ist jeder Einwohner des Bezirks, der die Staatsbürgerrechte genießt. Behufs der Wahl werden die Regierungsbezirke in Wahl-districte eingetheilt und jeder District zur Wahl einer mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehenden Zahl von Räthen berechtigt. Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksraths ist ein Ehrenamt ohne Anspruch auf Tagegelder oder Reisevergütung. Der Bezirksrath ist berufen 1) zur Entscheidung über die Verbindlichkeit einer Gemeinde zu einer Ausgabe, welche im öffentlichen Interesse von der Regierungsbehörde einer Gemeinde angefohnen, von dieser aber abgelehnt wurde. 2) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ausgabe, welche von einer Gemeinde beschlossen, von der Regierungsbehörde aber beanstandet wurde. 3) Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Gemeinden wegen streitiger Abgaben. 4) Zur Entscheidung über Bürgeraufnahmen, welche von Gemeinden verweigert sind, auf Recurs der Betheiligten; ferner zur Begutachtung bei Streitigkeiten über Gewerlungs-

verhältnisse, über Auflösung oder Bildung von Gemeinden; über neu einzuführendes Octroi oder andre indirecte Gemeindeerhebungen; zur Theilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung von vorhandenen, sowie zur Veranlassung und Begründung neuer Bezirksanstalten, zu Anträgen, Beschwerden, Gutachten über die öffentlichen Interessen des Bezirks. Der Bezirksrath tritt auf Einladung der Regierungscommission jährlich einmal auf höchstens 14 Tage zusammen.

Das Institut erweist sich demnach wesentlich als ein vermittelndes, Uebergang bildendes, denn einerseits kommt ihm in Sachen des Bezirks nur eine begutachtende, berechnende Thätigkeit zu, andererseits sind die Gemeinden an und für sich nicht freigegeben; der Verfügung der Regierungsbehörde ist nur der entscheidende Wille einer aus der Mitte aller Betheiligten hervorgegangenen Corporation gegenübergestellt. Es unterliegen jedoch nur Angelegenheiten der wichtigsten Art dieser Behörde, gerade solche, in deren Bereich bis dahin der bureaukratische Druck am schwersten gefühlt worden war. Das Recht der Gemeinden, ihr Budget selbst anzusetzen mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörden war in der That ein Phantom; in dieser Richtung sind der Willkür nun Schranken gesteckt. Sodann ist die vierte Bestimmung wichtig, denn die trotz der Remonstrationen der Gemeinden erfolgende Aufnahme von ortsfremden Leuten hat notorisch zur Erhöhung der Armenfonds und zum Sinken des Wohlstandes der gewerbetreibenden Classe durch Eröffnung einer übermäßigen Concurrenz beigetragen. Das Institut hat sonach seine vortrefflichen Seiten und es wird leider lange Zeit bedürfen, bis diese nach Möglichkeit zum Frommen der Gemeinden und zur Erwerbung eines regeren Gemeindelebens ausgebeutet sein werden, denn so sehr ist ein gesunder politischer Sinn, der sich gerade hier, wo die Interessen des Einzelnen so unmittelbar berührt werden, bewähren sollte, so sehr, wie es scheint, praktische Einsicht abhanden gekommen, daß von mindestens 6000 stimmfähigen Bewohnern der Hauptstadt, wie sich nun ausweist, etwa 1600, und dabei viele von ihren Oberen commandirte Militärs ihre Stimmen abgaben. Ueberall dieselbe nimmersatte Gier nach Freiheiten und dabei, um in dem Bilde zu bleiben, ein verdorbener Magen, die auch nicht die kleinste Portion zu verdauen im Stande ist!

Das Institut trägt aber trotz seiner guten Seiten deutlich die Zeichen der Zeit an sich, eine gewisse Unfertigkeit und Inconsequenz. Die Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechts auf alle Staatsbürger ist vollkommen dem Grundsätze der breitesten Basis angemessen, sie erscheint aber hier, wie sich alsbald zeigen wird, als eine vollkommene Anomalie, welcher alle natürlichen Grundlagen fehlen; ferner ist die Bestimmung, daß weder Diäten noch Reisegelder gestattet sind, nach unserer Meinung auch eine zu exclusiv für die vermögende Classe günstige. Es bewährt sich nach diesen Seiten hin vollkommen die Richtigkeit der in dem mehrfach erwähnten Entwurfe aufgestellten Hauptgrundsätze, daß die Gemeinde sämmtliche ansässige Staatsbürger als Ortsbürger umfassen

müsse, daß ferner nach Rechten und Pflichten zwischen direkten und indirekten Gemeindegliedern zu unterscheiden sei. Die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Staatsbürger hat keinen Sinn, wenn diese nicht als Ortsbürger an den Interessen der Gemeinden Theil nehmen, denn vernünftigerweise kann, wenn von der Entscheidung einer allgemeinen Staatsbehörde abgesehen wird, der Entscheid nur von einem Körper ausgehen, der aus der Mitte der überhaupt beteiligten Classe hervorgegangen ist, wie im täglichen Leben so häufig von Experten geschieht. Man hat geglaubt im Sinne der Demokratie zu handeln, wenn man allen Staatsbürgern hier ohne Unterschied dieselben Rechte einräumte und in so fern ist die Anordnung zu billigen, als sie Alle in dieselben Interessen hereinziehen bezweckte, aber man hat Rechte und Pflichten in ihrem organischen Zusammenhange verkannt und es bleibt fortan noch die Aufgabe, als einfache Konsequenz den ersten jener beiden Grundsätze zu verwirklichen. Geschieht dies, tritt die ganze Summe der Intelligenz, die jetzt außerhalb des Gemeindeverbandes steht, in denselben ein, dann wird die Stellung der Gemeinde dem Staate gegenüber augenblicklich eine viel selbstständigere werden können, weil eine vernünftige Sorge für das Wohl des Ganzen, und der Gemeinde in der vermehrten Intelligenz eine verstärkte Garantie findet, ein Umstand, welcher namentlich beim Unterrichtswesen von entschiedener Wichtigkeit ist. Jene Ausdehnung des Wahlrechts aber und noch mehr die Anordnung wegen der Diäten zeigt an einem kleinen Beispiele, wie fruchtbar auch der zweite Grundsatz des Entwurfs von der direkten oder indirekten Mitgliedschaft werden könnte. Daraus läßt sich die naturgemäße und wahrhaft demokratische, weil Rechte und Pflichten abwägende, Beschränkung jenes allgemeinen Wahlrechts ableiten, so daß dieses an den direkten Mitgliedern der Gemeinde der Natur der Sache gemäß haftete. Es ist aber zugleich durch die Scheidung in direkte und indirekte Mitglieder der Gemeinden die Möglichkeit gegeben, den Vermögenscensus, sei er unmittelbar, oder wie hier mittelbar, als Norm politischer Berechtigung, wenn nicht ganz, so doch in bedeutendem Maße zu umgehen, einen Maßstab, welcher in unbedingter Anwendung so gehässig als unzuverlässig ist, und nur ein zweifelhafter Ersatz für ein Maß, welches auf einer organischen Gliederung der Staatsgenossen beruht. Sollte der freisinnige Wahlmodus nicht möglicherweise zu Mißbräuchen führen, so war ein Census von irgend welcher Art nicht zu umgehen, um die weder besitzende noch intelligente Classe auszuschließen. Aber wie vielen Tadel hat schon die Bestimmung in Betreff der Diäten erfahren müssen, wie mancher einsichtsvolle Mann, so heißt es, wird dadurch außer Stand gesetzt, die Wahl anzunehmen! Der Tadel ist gerecht, die Bestimmung schließt zu Viele aus, sie ist rein äußerlich, da wo der Organismus der Gemeinde maßgebend sein mußte. Wenn das Wahlrecht nur den direkten Mitgliedern der Gemeinden zugestanden wurde, also denen, welche direkt an den Interessen der Gemeinde Theil nehmen, als selbstständige freie Leute mit mehr

oder weniger Besitz, dann konnten Diäten und Reisegelder festgesetzt werden, denn in der Classe der wahlfähigen Bürger lag alsdann für den Staat und für die Gemeinden eine naturgemäße, hinreichende Garantie für eine gerechte Entscheidung über Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer von der Regierungsbehörde beliebten Maßregel.

Wir haben somit die wesentlichen Vorzüge des hessischen Bezirksraths, sowie seine Mängel dargelegt. Wenn wir die Ursache der letzteren in der Vernachlässigung der mehrfach ausgesprochenen Grundsätze jenes Entwurfs für freie Gemeindeorganisation fanden, so würde es uns freuen, wenn es uns gelungen wäre, in des Verfassers Geist und Sinn durch ein speciellcs Beispiel seine Ideen zu commentiren und sie in ihrer Wahrheit nachzuweisen.

III. B.

### Der Thurbau zu Babel.

Eine politisch aufgeregte Zeit ist wenigstens für den Augenblick der Kunst nicht günstig. Sie absorhirt den Idealismus der besten Kräfte nach Einer Richtung hin und läßt die eigentlich freie, nach allen Seiten hin ausgebildete Individualität nicht zu ihrem Recht kommen. Die gesammte Kunst, soweit sie sich nicht dazu hergibt, den ephemeren Anforderungen des Tages einen Ausdruck zu geben, gilt als Reaction, denn sie zieht den Sinn von dem Einen ab, was Noth thut. Es ist ein gutes Zeichen für die ursprüngliche Gesundheit unserer Natur, daß Kaulbach's Gemälde von der Unterbrechung des babilonischen Thurbaues noch Interesse erregte, obgleich es keine Barrikade vorstellt. Vielleicht hat der beschämte Tyrann im Mittelpunkt desselben seinen Antheil an diesem Interesse.

Der erste Anblick des Cartons überzeugt uns, daß wir es mit einem der edelsten Werke der Kunst zu thun haben. Eine Reihe schöner, bedeutender Figuren bewegt sich in freier, genialer Lebendigkeit durcheinander, und doch gibt uns die Größe der Gruppierung sogleich einen Totaleindruck. Der Reichthum freier Individualitäten und charakteristischer Typen trägt doch überall den Stempel des Ideals. Ohne mechanischen Zwang hat jeder Theil des Gemäldes seine bestimmte, klar ausgedrückte Beziehung zum Ganzen. In der wuchernden Fülle sinnlich heiterer Natur spricht überall vernehmlich die Freiheit des Geistes.

Nach dem Vergnügen der ersten Anschauung suchen wir nach der eigentlichen Bedeutung. Der Gegenstand ist die Mythe des alten Testaments von dem König, der als Zeichen seiner Macht und im Troß gegen die Gottheit einen Thurm aufrichtete, der bis in den Himmel aufsteigen sollte. Jehovah hintertrieb dies Begin-